

einem bestimmten Verhalten zu zwingen.

Die Gewalt (Schläge, Festhalten usw.) richtet sich in der Regel gegen die Person des Genötigten selbst oder gegen eine ihm nahestehende Person, z. B. Mißhandlung des Kindes, um die Mutter oder den Vater zu einem bestimmten Verhalten zu zwingen. Sie kann sich aber auch gegen Sachen richten, um den Genötigten zu dem gewünschten Verhalten zu zwingen.

3. Das Erzwingen des Verhaltens muß **rechtswidrig** sein. Die Anwendung von Gewalt oder Drohung ist rechtswidrig, wenn der Handelnde keine rechtlichen Befugnisse dazu hatte. Die Rechtswidrigkeit kann sich auch aus dem angestrebten Zweck ergeben. Die Rechtswidrigkeit kann z. B. in einer Drohung mit der Anzeige einer Straftat bestehen, um den Genötigten zu einem rechtswidrigen Verhalten zu bewegen. Die Handlung ist dagegen nicht rechtswidrig, wenn der Handelnde gesetzlich zu einem

solchen Verhalten befugt ist (§ 17 ff. StGB, §125 StPO). Die rechtmäßige Anwendung gesetzlicher Befugnisse (Volkspolizei, Flugkapitän, Schiffsführer) ist keine Nötigung.

4. Der **Vorsatz** des Täters muß sich sowohl auf die Anwendung des Nötigungsmittels (Gewalt oder Drohung) als auch auf das Erzwingen eines bestimmten Verhaltens durch dieses Mittel richten.

5. Die Anwendung von Gewalt muß nicht mR einer Gesundheitsschädigung oder körperlichen Mißhandlung verbunden sein. Tateinheit mit § 115 ist möglich.

Das Festhalten einer Person zu dem Zweck, einem anderen günstige Bedingungen und Voraussetzungen zu schaffen, den Betroffenen zu schlagen, stellt nicht nur eine Beihilfe zur Körperverletzung, sondern in Tateinheit damit zugleich eine Nötigung nach § 129 dar (vgl. OGNJ 1971/8, S. 242).

§ 130 Bedrohung

Wer einen Menschen mit der Begehung eines Verbrechens gegen seine Person ernsthaft bedroht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

1. Der Tatbestand setzt voraus, daß mit der Begehung eines **Verbrechens** gedroht wird. Die Bedrohung muß dem Bedrohten und nicht einem Dritten gegenüber zum Ausdruck gebracht werden.

Dazu gehören nicht nur Verbrechen gegen die Persönlichkeit des Menschen (§112 ff.), sondern auch alle anderen Verbrechen, durch die die Rechte und Interessen des Bedrohten schwerwiegend beeinträchtigt werden (z. B. die Drohung, das Wohnhaus des Bedrohten anzuzünden).

2. Die Drohung muß objektiv ernsthaft sein. Das ist der Fall, wenn der Drohende sie in einer solchen Form oder Situation vornimmt, daß der Bedrohte die Drohung ernst nimmt und sie nach Lage der Umstände auch für ernst halten mußte.

Entscheidend ist nicht, ob der Drohende zum Zeitpunkt der Tat ernsthaft entschlossen war, das angedrohte Verbrechen tatsächlich auszuführen. Von der ernsthaften Bedrohung sind nicht ernstgemeinte Äußerungen im Zustand der Wut, einer schweren seelischen Erregung usw. zu unterscheiden.

3. § 130 ist nur anzuwenden, wenn die Bedrohung nicht das tatbestandsmäßige Mittel der Verwirklichung einer anderen Straftat darstellt (z. B. in den §§ 121, 122, 126, 127) oder keine Nötigung ist (§ 129).

4. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt **Vorsatz** voraus. Der Täter muß den Inhalt der Drohung und ihre Wirkung auf den Bedrohten erfassen.